

06.08.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des
Europäischen Bürgerbeauftragten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 16. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des Europäischen Bürgerbeauftragten (C4-0270/98)

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1997 (C4-0270/98),
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere Artikel 8 d Absatz 2 und Artikel 138 e,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und insbesondere Artikel 20 d,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere Artikel 107 d,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993⁽¹⁾ und seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten, insbesondere dessen Artikel 3 Absatz 8⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 zur Rolle des vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juli 1997 zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des europäischen Bürgerbeauftragten⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, insbesondere die vom 16. Juli 1998 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0258/98),
- A. in der Erwägung, daß die Aufgaben des europäischen Bürgerbeauftragten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union darin bestehen, aufgrund von Beschwerden, die ihm zugehen, oder von sich aus Untersuchungen durchzuführen, sofern er Grund zu der Annahme hat, daß Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, auftreten,
- B. in der Erwägung, daß die Unionsbürger und die in der Union ansässigen Personen durch Kontakte mit den Organen und Institutionen der Gemeinschaft stärker an der Gestaltung der Gemeinschaft beteiligt werden möchten und die Aufgaben des europäischen Bürgerbeauftragten eine Richtschnur darstellen

⁽¹⁾ABl. C 329 vom 06.12.1993, S. 132.

⁽²⁾ABl. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

⁽³⁾ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 226.

⁽⁴⁾ABl. C 222 vom 21.07.1997, S. 3.

⁽⁵⁾Teil II Punkt 17 des Protokolls dieses Datums.

für die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Tätigkeit der Institutionen der Gemeinschaft zu verbessern,

- C. in der Erwägung, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft in hohem Maße von einem reibungslosen Verwaltungsablauf abhängt,
 - D. in der Erwägung, daß die wachsende Zahl der beim europäischen Bürgerbeauftragten eingehenden Beschwerden das Interesse der Öffentlichkeit an einer gut funktionierenden Verwaltung der Gemeinschaft zeigt,
 - E. in der Erwägung, daß die Untersuchungen, die der europäische Bürgerbeauftragte von sich aus durchführt, auf Mißstände mit politischen Konsequenzen aufmerksam machen können,
 - F. in der Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem europäischen Bürgerbeauftragten von höchster Bedeutung für den Schutz der Bürgerrechte und das demokratische Funktionieren der Europäischen Union ist,
1. beglückwünscht den europäischen Bürgerbeauftragten zu seinem detaillierten und umfassenden Jahresbericht 1997;
 2. begrüßt die Definition des Begriffs "Mißstands", die es nach der Veröffentlichung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 1996 gefordert hatte; die im Jahresbericht 1997 enthaltene Definition und die dort aufgeführten Beispiele geben ein klares Bild über den Aufgabenbereich des europäischen Bürgerbeauftragten;
 3. nimmt die positive Antwort des Bürgerbeauftragten auf den Vorschlag für einen Verhaltenskodex über gute Verwaltungspraxis zur Kenntnis und betont die Bedeutung eines solchen Kodex, der aus Gründen der öffentlichen Zugänglichkeit und des Verständnisses, für alle Organe und Institutionen der Gemeinschaft möglichst identisch sein sollte;
 4. unterstützt die Anstrengungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags;
 5. stellt fest, daß die Wahrung der demokratischen Rechte der Bürger durch Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten eine breitere und intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß voraussetzt;
 6. schließt sich der Auffassung an, daß der Petitionsausschuß für Sonderberichte der federführende Ausschuß ist, während von anderen Ausschüssen Stellungnahmen erbeten werden können;
 7. wird prüfen, in wieweit die Geschäftsordnung und Bestimmungen des Parlaments angepaßt werden müssen, damit klare und angemessene Beziehungen zum Bürgerbeauftragten hergestellt werden;
 8. hebt hervor, daß ein zufriedenstellendes Funktionieren und Zusammenwirken in hohem Maß vom ausreichenden Umfang der dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zugewiesenen Mittel abhängt;
 9. fordert den Bürgerbeauftragten und alle Organe und Institutionen der Gemeinschaft auf, den Bürgern der Union in jeder erdenklichen Weise ihr Petitionsrecht beim Europäischen Parlament sowie ihre Möglichkeiten stärker bewußt zu machen, eine Beschwerde beim europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, und die formalen Unterschiede zwischen beiden Instanzen zu verdeutlichen;
 10. weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, daß der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuß gemeinsam über eine offene und effiziente elektronische Datenbank verfügen können, indem

das bestehende elektronische Datenverarbeitungssystem verbessert und erweitert wird; es sollte in Erwägung gezogen werden, diese Daten den Bürgern der Europäischen Union im Internet zur Verfügung zu stellen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den Bericht des Petitionsausschusses dem europäischen Bürgerbeauftragten und allen Organen und Institutionen der Europäischen Union, den nationalen Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Bürgerbeauftragten oder den mit den entsprechenden Aufgaben befaßten Personen und den nationalen Petitionsausschüssen sowie ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

EUROPÄISCHES PARLAMENT



Sitzungsdokumente

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

26. Juni 1998

A4-0258/98

BERICHT

über den jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des Europäischen Bürgerbeauftragten
(C4-0270/98)

Petitionsausschuß

Berichterstatter: Herr Edward NEWMAN

DOC_DERR357357209

PE 226.262/end

Verfahren der Konsultation

einfache Mehrheit

Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

einfache Mehrheit

Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts.

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Abänderung oder Ablehnung eines gemeinsamen Standpunkts

Verfahren der Zustimmung

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Erteilung der Zustimmung.

einfache Mehrheit bei Anwendung von Artikel 8 a, 105, 106, 130 d und 228 EGV

***I Verfahren der Mitentscheidung (Erste Lesung)

einfache Mehrheit

***II Verfahren der Mitentscheidung (Zweite Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts.

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme der Absichtserklärung im Hinblick auf die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts sowie für dessen Abänderung oder für die Bestätigung der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts

***III Verfahren der Mitentscheidung (Dritte Lesung)

einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Entwurfs.

absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Ablehnung des Textes des Rates

INHALT

	<u>Seite</u>
Geschäftsordnungsseite	7
A. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	8
B. BEGRÜNDUNG	11

Mit Schreiben vom April 1998 übermittelte der Bürgerbeauftragte, Herr Jacob Söderman, dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht gemäß Artikel 138e Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 3 Absatz 8 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten.

In seiner Sitzung vom 15. Mai 1998 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er diesen Jahresbericht an den Petitionsausschuß als federführenden Ausschuß überwiesen habe.

Der Petitionsausschuß benannte in seiner Sitzung vom 4. und 5. Februar 1998 Herrn Edward Newman als Berichterstatter.

Der Europäische Bürgerbeauftragte legte dem Petitionsausschuß in seiner Sitzung vom 20. bis 21. April 1997 seinen Bericht vor.

In seinen Sitzungen vom 27./28. April, 25./26. Mai 1997 und 22./23. Juni 1998 prüfte der Ausschuß den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten und den Berichtsentwurf. In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entschließungsantrag einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Fontana, Vorsitzender; Newman, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; Ullmann, stellvertretender Vorsitzender; Thors, stellvertretende Vorsitzende; Cassidy (in Vertr. d. Abg. Perry), Gutiérrez Díaz, Heinisch, Kellett-Bowman, Miranda de Lage, Schmidbauer und Smith.

Der Bericht wurde am 26. Juni 1998 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

**A.
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

EntschlieÙung zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des Europäischen Bürgerbeauftragten (C4-0270/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1997 (C4-0270/98),
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere Artikel 8d Absatz 2 und Artikel 138e,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und insbesondere Artikel 20d,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere Artikel 107d,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 17. November 1993 und seinen BeschluÙ über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten, der vom Europäischen Parlament am 9. März 1994 angenommen wurde, sowie unter besonderem Hinweis auf Artikel 3 Absatz 8 dieser Regelung⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung zur Rolle des vom EP ernannten Bürgerbeauftragten, vom Europäischen Parlament am 14. Juli 1995 angenommen⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juli 1997 zu dem jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Petitionen, insbesondere die am 16. Juli 1998 auf der Grundlage des Jahresberichts über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1997-1998 angenommene EntschlieÙung⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0258/98),
- A. in der Erwägung, daÙ die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union darin bestehen, aufgrund von Beschwerden, die ihm zugehen, oder von sich aus Untersuchungen durchzuführen, sofern er Grund zu der Annahme hat, daÙ

⁽¹⁾ ABl. L 113 v. 4.5.94, S. 15

⁽²⁾ ABl. C 249 v. 25.9.95, S. 200

⁽³⁾ ABl. C 222 v. 21.7.97, S. 3

⁽⁴⁾ PE 226.245/end (A4-0205/98), s. Protokoll vom 16.7.1998

Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit-Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, auftreten,

- B. in der Erwägung, daß die Unionsbürger und die in der Union ansässigen Personen durch Kontakte mit den Institutionen und Organen der Gemeinschaft stärker an der Gestaltung der Gemeinschaft beteiligt werden möchten und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Richtschnur darstellen für die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft zu verbessern,
 - C. in der Erwägung, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeiten der Institutionen und Organe der Gemeinschaft in hohem Maße von einem reibungslosen Verwaltungsablauf abhängt,
 - D. in der Erwägung, daß die wachsende Zahl der beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingehenden Beschwerden das Interesse der Öffentlichkeit an einer gut funktionierenden Verwaltung der Gemeinschaft zeigt,
1. beglückwünscht den Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinem detaillierten und umfassenden Jahresbericht 1997;
 2. begrüßt die Definition des Begriffs "Mißstands", die vom Europäischen Parlament nach der Veröffentlichung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 1996 gefordert worden war; die im Jahresbericht 1997 enthaltene Definition und die dort aufgeführten Beispiele geben ein klares Bild über den Aufgabenbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten;
 3. nimmt die positive Antwort des Bürgerbeauftragten auf den Vorschlag für einen Verhaltenskodex über gute Verwaltungspraxis zur Kenntnis und betont die Bedeutung eines solchen Kodex, der aus Gründen der öffentlichen Zugänglichkeit und des Verständnisses, für alle Institutionen und Organe der Gemeinschaft möglichst identisch sein sollte;
 4. unterstützt die Anstrengungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags;
 5. stellt fest, daß die Wahrung der demokratischen Rechte der Bürger durch Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten eine breitere und intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß voraussetzt;
 6. kann sich der Auffassung anschließen, daß der Petitionsausschuß für Sonderberichte der federführende Ausschuß ist, während von anderen Ausschüssen Stellungnahmen erbeten werden können;
 7. wird prüfen, in wieweit die Regeln und Bestimmungen des Parlaments angepaßt werden müssen, damit klare und angemessene Beziehungen zum Bürgerbeauftragten hergestellt werden;
 8. hebt hervor, daß ein zufriedenstellendes Funktionieren und Zusammenwirken in hohem Maß vom ausreichenden Umfang der dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zugewiesenen Mittel abhängt;

9. fordert den Bürgerbeauftragten und alle Institutionen und Organe der Gemeinschaft auf, den Bürgern Europas in jeder erdenklichen Weise ihr Petitionsrecht beim Europäischen Parlament sowie ihre Möglichkeiten stärker bewußt zu machen, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, und die formalen Unterschiede zwischen beiden Instanzen zu verdeutlichen;
10. weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, daß der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuß gemeinsam über eine offene und effiziente elektronische Datenbank verfügen können, indem das bestehende elektronische Datenverarbeitungssystem verbessert und erweitert wird; es sollte in Erwägung gezogen werden, diese Daten den Bürgern der Europäischen Union auf dem Internet zur Verfügung zu stellen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht des Petitionsausschusses dem Europäischen Bürgerbeauftragten und allen Institutionen und Organen der Europäischen Union, den nationalen Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Bürgerbeauftragten oder den mit den Aufgaben eines Bürgerbeauftragten befaÙten Personen und den nationalen Petitionsausschüssen sowie ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**B.
BEGRÜNDUNG**

I. Inhalt des Berichts

1. Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten bezieht sich auf das Kalenderjahr 1997 und ist damit der zweite Jahresbericht über die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten, der ein volles Kalenderjahr abdeckt. Während der Jahresbericht 1996 dem Petitionsausschuß zufolge "die im ersten Jahresbericht für 1995 entwickelten allgemeinen Grundsätze in die Tat umsetzt"⁽¹⁾, kann der sich auf das Jahr 1997 beziehende Bericht als verfeinerte und präzise Vorlage für einen detaillierten und umfassenden jährlichen Bericht bezeichnet werden.
2. Der Bericht besteht aus einem Abschnitt (Kapitel 2), in dem der Rahmen der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erläutert wird, d.h. die gesetzliche Grundlage seiner Arbeit und die Art und Weise, wie Beschwerden geprüft, bearbeitet und verfolgt werden; in einem weiteren Abschnitt (Kapitel 3) werden 100 Beispiele für Entscheidungen im Anschluß an eine Untersuchung gegeben, im nächsten Teil (Kapitel 4) werden die Beziehungen des Bürgerbeauftragten zu den nationalen Ombudsmännern und ähnlichen Organen dargestellt, während im letzten Abschnitt (Kapitel 6) die Arbeit des Bürgerbeauftragten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit erläutert wird. Statistiken zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten sowie Angaben zu Ausgaben und Personal sind im Anhang beigefügt.

II. Anmerkungen zum Bericht

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten (Kapitel 2)

2. Im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten 1.067 Beschwerden von Einzelpersonen, 57 kamen von Verbänden und 38 von Unternehmen. 17 Beschwerden wurden von Mitgliedern des Europäischen Parlaments übermittelt; 2 wurden dem Bürgerbeauftragten vom Petitionsausschuß als in seinen Bereich fallende Beschwerden übermittelt; 227 Fälle stammten noch aus dem vorangegangenen Zeitraum und 4 Untersuchungen leitete er von sich aus in die Wege.

Von den 1.412 Fällen solchermaßen behandelten Fällen im Jahr 1997 fielen lediglich 27% (368) in die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten; für zulässig befunden wurden davon 63%. Insgesamt 14% der bearbeiteten Fälle führten zu einer Untersuchung. Nur 3% der behandelten Fälle führten zu einer kritischen Bemerkung seitens des Bürgerbeauftragten, einer Beilegung durch die betreffende Institution oder einer gütlichen Einigung.

3. In Anbetracht des allgemeinen Charakters der Verwaltung der Europäischen Union wie auch der ihr gegenüber geäußerten öffentlichen Kritik, ist kaum anzunehmen, daß diese Zahlen die Realität korrekt wiedergeben, bzw. mit anderen Worten, daß die EU-Verwaltung nahezu fehlerfrei arbeitet. Es ist daher überaus wichtig, die Öffentlichkeit klar und verständlich über

⁽¹⁾ S. 7, 1. Absatz; Bericht über den jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des Europäischen Bürgerbeauftragten; Berichterstatter: Herr Nikolas Papakyriazis (A4-0211/97).

die Beschwerdemöglichkeiten und die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten sowie sein Mandat zu informieren.

4. Definition des Begriffs Mißstand

In seinem Bericht über den jährlichen Tätigkeitsbericht (1996) des Europäischen Bürgerbeauftragten⁽²⁾, stellte das Europäische Parlament fest, daß es angesichts des Umstands, daß es keine gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die europäischen Institutionen und Organe gibt und die Mitgliedstaaten im Bereich der Verwaltung sehr unterschiedliche Traditionen haben, sehr wichtig ist, eine klare Definition dessen zu haben, was unter einem Mißstand zu verstehen ist, der in die Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten fällt.

In dem untersuchten Jahresbericht (1997) hat der Bürgerbeauftragte eine umfassende Beschreibung dessen gegeben, was gemeinhin mit dem Begriff Mißstand bezeichnet wird und auch auf die Unterschiede zwischen seinen und den Befugnissen der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen hingewiesen. Auf der Grundlage der Antworten der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Institutionen auf eine Umfrage zur Bedeutung des Begriffs Mißstand in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, zog der Bürgerbeauftragte den Schluß, daß der Begriff im wesentlichen wie folgt definiert werden kann:

Ein Mißstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

5. Selbstverständlich kann diese Definition nur als sehr allgemeine Beschreibung aufgefaßt werden und nicht als einzige Definition des Begriffs Mißstand gemäß Artikel 138e des Vertrags, wie vom Bürgerbeauftragten in seinem Jahresbericht zu Recht hervorgehoben.⁽³⁾ Im Verein mit der bereits im Jahresbericht 1995 enthaltenen Erläuterung und der seitherigen Praxis, dürften inzwischen allerdings kaum mehr Zweifel in bezug auf die inhaltliche Auslegung von Artikel 138e bestehen.

Gleichzeitig sollte man die Schwierigkeit nicht unterschätzen, der Öffentlichkeit zu erklären, in welchen Fällen eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten das geeignete Mittel ist, da Menschen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Verwaltungstraditionen und Rechtsvorschriften verschiedene Ansichten über die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten haben.

⁽²⁾ Ibidem

⁽³⁾ Jahresbericht 1997, S. 21, Absatz 2: "... unterscheiden sich die spezifischen Regeln und Grundsätze, die für öffentliche Einrichtungen verbindlich sind, je nach dem verfassungsmäßigen, rechtlichen und administrativen Rahmen des betroffenen Landes. Ferner sind die Regeln und Grundsätze nicht statisch. Sie verändern und entwickeln sich infolge der Arbeit des Gesetzgebers, der Gerichte, des Bürgerbeauftragten und der Verwaltung selbst."

Kodex der guten Verwaltungspraxis

6. In seinem Jahresbericht über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1996-1997⁽⁴⁾ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, klare Standards für die Dienstleistungen zu entwickeln, welche die Bürger der Union von der Kommission erwarten können. Angesichts der Schwierigkeiten, den Bürgern die Aufgaben des Bürgerbeauftragten bzw. des Petitionsausschusses deutlich zu machen, wäre eine klare Definition gewiß willkommen, da sie den Bürgern nicht nur gewisse Rechte gegenüber der Institution als solcher einräumen, sondern einen präzisen Rahmen für die Identifizierung bestimmter Maßnahmen als Mißstand setzen und damit möglicherweise einen Teil des Problems im Zusammenhang mit dem hohen Anteil von Beschwerden lösen könnte, die außerhalb der Zuständigkeit liegen, unzulässig sind oder bei denen letztlich kein Mißstand festgestellt wurde.⁽⁵⁾

In seinem Jahresbericht äußert der Bürgerbeauftragte seine Zufriedenheit mit den vorgeschlagenen klaren Standards⁽⁶⁾, deren Formulierung die Kommission bereits in Angriff genommen hat, aber es muß betont werden, daß die ideale Situation für die Bürger aus Gründen der öffentlichen Zugänglichkeit und Verständnisses nicht neue Verwaltungsvorschriften für die verschiedenen Institutionen und Organe sind, sondern ein gemeinsamer Fundus von allgemeinen Verwaltungsvorschriften - ein allgemeiner Kodex - für alle Institutionen und Organe der Europäischen Union. Ein solcher Universalkodex wäre dann von den einzelnen Institutionen und Organen entsprechend ihren spezifischen Aufgaben zu ergänzen.

Verfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags

7. Artikel 155 des Vertrags verpflichtet die Kommission, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Vertrags und die von den Institutionen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Maßnahmen angewandt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht kann die Kommission gemäß Artikel 169 des Vertrags ein Verfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag einleiten.

Der Bürgerbeauftragte hat ebenso wie das Europäische Parlament in zahlreichen Berichten betreffend die Jahresberichte der Kommission über die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts diese kritisiert, weil sie sich nicht mit den geeigneten Mitteln zur Überprüfung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts versehen hat, sondern sich allzu häufig auf Beschwerden von Einzelpersonen verläßt; diese unbefriedigende Situation wird selbst von der Kommission eingeräumt. Wie vom Bürgerbeauftragten festgestellt wurde, ist das Vertrauen der Bürger in das Vorgehen der Kommission gegen behauptete Verstöße von entscheidender Bedeutung.

⁽⁴⁾ Berichterstatter: Herr Roy Perry (A4-0190/97).

⁽⁵⁾ Bei 58% der Beschwerden, die 1997 mit einer begründeten Entscheidung abgeschlossen wurden, konnte der Bürgerbeauftragte keinen Mißstand feststellen.

⁽⁶⁾ Auf diesen Punkt wird in dem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten näher eingegangen, der seine Initiativuntersuchungen zum öffentlichen Zugang zu Dokumenten und den einschlägigen Bericht des Petitionsausschusses (Berichterstatterin: Frau Astrid Thors) zum Gegenstand hat.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden über die Verwaltungsverfahren der Kommission in solchen Fällen, führte der Bürgerbeauftragte 1997 auf eigene Initiative eine einschlägige Untersuchung durch.⁽⁷⁾ Die Beschwerden drehten sich in der Hauptsache um die folgenden vier Probleme:

- * Verwaltungsverfahren bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens;
- * übermäßig lange Bearbeitungszeit der Beschwerden;
- * fehlende Information über den Fortgang des Beschwerdeverfahrens;
- * Fehlen der Begründung, weshalb die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, daß kein Verstoß eines Mitgliedstaats gegen Gemeinschaftsrecht vorliegt.

8. Ohne näher auf die Einzelheiten der Untersuchung eingehen zu wollen, scheint auf der Hand zu liegen, daß die löbliche Initiative des Bürgerbeauftragten in Beschwerdefällen zu einer klaren Verbesserung der Position des Bürgers gegenüber der Kommission geführt hat; die Kommission hat die Empfehlung des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis genommen, die Verfahrensrechte des Bürgers in dem Zeitraum vor dem Gerichtsverfahren zu verbessern; die Kommission hat die Absicht, den Beschwerdeführer in allen Fällen, mit Ausnahme derer, in denen eine Beschwerde offenkundig unbegründet ist oder der Beschwerdeführer kein Interesse mehr an der Beschwerde hat, davon zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Fall aus den jeweils dargelegten Gründen abzuschließen.

Auch wenn die Aussichten gut sind, wird der Bürgerbeauftragte die Situation kontinuierlich beobachten müssen, um sicherzustellen, daß die Kommission ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Verfahren und daraus folgenden Beziehungen zu den Bürgern sich entsprechend dieser Verpflichtung entwickeln bzw. neu eingeführte Verfahren außerdem hohen Ansprüchen in bezug auf reibungslose Verwaltung genügen.

Die Behandlung der Sonderberichte des Bürgerbeauftragten durch das Parlament

9. Am 15. Dezember 1997 legte der Bürgerbeauftragte dem Präsidenten des Parlaments den ersten Sonderbericht gemäß dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten vor.⁽⁸⁾ In diesem Zusammenhang schlug der Bürgerbeauftragte vor, mit dem Sonderbericht in gleicher Weise zu verfahren wie mit dem Jahresbericht.⁽⁹⁾

In seinem Jahresbericht hebt der Bürgerbeauftragte hervor, daß es von "besonderer Bedeutung" ist, daß der für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständige Ausschuß, d.h. gemäß Anlage VI, Abschnitt XX der Geschäftsordnung, der Petitionsausschuß, ebenfalls ständig als der für die Befassung mit allen Sonderberichten des Bürgerbeauftragten zuständige Ausschuß bestimmt wird.

10. Der Petitionsausschuß stimmt den Ansichten und Auffassungen des Bürgerbeauftragten in bezug auf das Verfahren für den erwähnten Sonderbericht voll und ganz zu: zuständig ist der Petitionsausschuß, während bei den Ausschüssen mit spezifischer Zuständigkeit und

⁽⁷⁾ Initiativuntersuchung 303/97/PD.

⁽⁸⁾ siehe Fußnote 6.

⁽⁹⁾ Begleitschreiben des Bürgerbeauftragten an den Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1997.

Fachwissen in bezug auf die im Sonderbericht aufgeworfenen Fragen Stellungnahmen einzuholen sind.

Wie vom Bürgerbeauftragten in seinem Jahresbericht⁽¹⁰⁾ erwähnt, sieht die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments dazu nichts Bestimmtes vor; dies gilt ebenso für die übrigen Beziehungen zum Bürgerbeauftragten, wie die Behandlung seines Jahresberichts oder sein Erscheinen vor dem Plenum. Es wäre daher angezeigt, die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu ändern, um die gegenwärtigen und künftigen Beziehungen des Parlaments zum Bürgerbeauftragten darin aufzunehmen und zu kodifizieren.

⁽¹⁰⁾ Jahresbericht, S. 14, 5. Absatz